

**SATZUNG**  
**der**  
**ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHNEN – HOLDING**  
**AKTIENGESELLSCHAFT**

**§ 1 Firma, Sitz und Dauer**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Österreichische Bundesbahnen – Holding Aktiengesellschaft“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

**§ 2 Rechtliche Grundlage des Unternehmens**

Rechtliche Grundlage der Gesellschaft ist das Bundesbahngesetz idF Bundesbahnstrukturgesetz 2003 (BGBl. I Nr. 138/2003) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3 Unternehmensgegenstand**

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften, die sie unmittelbar oder mittelbar hält, mit der Zielsetzung der strategischen Ausrichtung eines von der Gesellschaft geführten Konzerns (§§ 15 AktG, 115 GmbHG).

In diesem Sinne obliegt der Gesellschaft:

1. die Erstellung und Implementierung der Konzernstrategien;
2. die Sicherstellung der Transparenz der eingesetzten Mittel.

Die Gesellschaft kann überdies alle Maßnahmen setzen, die im Hinblick auf ihren Unternehmensgegenstand notwendig oder zweckmäßig sind. Dazu gehört insbesondere die Koordination des Personalwesens auf den jeweiligen Führungsebenen der Konzerngesellschaften.

Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes gemäß Beschluss der österreichischen Bundesregierung vom 30.10.2012 idgF zu beachten, soweit dieser nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

## **§ 4 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.

## **§ 5 Grundkapital und Aktien**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.900,000.000,-- (Euro eine Milliarde neunhundert Millionen). Es ist zur Gänze durch die Übernahme aller Anteile der „Österreichische Bundesbahnen“ (ÖBB) vom Bund aufgebracht.
2. Das Grundkapital ist zerlegt in 190.000 (einhundertneunzigtausend) Stück Aktien im Nennbetrag von je € 10.000,-- (Euro zehntausend).
3. Die Aktien lauten auf Republik Österreich.
4. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das Gleiche gilt für Zwischenscheine sowie Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus zwei, drei, vier, fünf oder höchstens sechs Personen.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes einschließlich der Geschäftsverteilung regelt die ihm vom Aufsichtsrat gegebene Geschäftsordnung.
3. Die Gesellschaft wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
4. Die Fassung gültiger Vorstandsbeschlüsse erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wurde ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, so kommt diesem bei Stimmgleichheit ein Dirimierungsrecht gemäß § 70 Abs. 2 AktG sowie bei jeglicher Beschlussfassung im Vorstand ein Vetorecht zu. Kommt ein gültiger Vorstandsbeschluss nicht zustande, kann der Aufsichtsrat mit der Angelegenheit befasst werden.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlungen (Generalversammlungen) aller Gesellschaften, an denen sich die Mehrheit der Anteilsrechte im direkten Besitz der Österreichische Bundesbahnen – Holding Aktiengesellschaft befindet, vor der Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsrat kann, wenn er dies für zweckmäßig erachtet, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Empfehlung für den Vorstand beschließen, der vom Vorstand Rechnung getragen werden sollte. Der Vorstand kann jedoch eine derartige Frage im Sinne von § 103 Abs. 2 AktG der Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegen.

## § 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.  
Die betriebliche Arbeitnehmervertretung entsendet aus dem Kreise der Dienstnehmer der Österreichische Bundesbahnen - Holding Aktiengesellschaft und jener Gesellschaften, bei denen die Österreichische Bundesbahnen – Holding Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens fünfundzwanzig Prozent beteiligt ist, für je zwei Kapitalvertreter einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat. Ist die Zahl der Kapitalvertreter eine ungerade, ist ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu entsenden.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Hauptversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine Hauptversammlung ist ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter sechs sinkt.
4. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, niederlegen.
6. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs. 9 AktG.
7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie bis zu vier Stellvertreter, wobei diese zu reihen sind. Die Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.

Er vertritt den Aufsichtsrat nach außen und gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Der erste Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Falls auch der erste Stellvertreter verhindert ist, wird dieser - sofern ein solcher gewählt wurde - wiederum durch den zweiten Stellvertreter vertreten. Falls auch der zweite Stellvertreter verhindert ist, wird dieser - sofern ein solcher gewählt wurde - wiederum durch den dritten Stellvertreter vertreten. Falls auch der dritte Stellvertreter verhindert ist, wird dieser - sofern ein solcher gewählt wurde - wiederum durch den vierten Stellvertreter vertreten.

9. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, per Telefax oder E-Mail ein.
10. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet, auch bei Wahlen, die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
12. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
13. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen der Z 11 entsprechend. Eine Vertretung nach Z 12 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
14. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.
15. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Die nähere Regelung, insbesondere die Mitgliederzahlen und der Beschlusserfordernisse, trifft die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
16. Die Hauptversammlung kann den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewähren.
17. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.
18. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, sich auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.

### **§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
2. Die in § 95 Abs. 5 Z 1 bis 14 AktG angeführten Arten von Geschäften können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden.

3. Zusätzlich zu den in Punkt 2 angeführten zustimmungspflichtigen Arten von Geschäften können insbesondere folgende Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:
  - 3.1. Satzungen (Gesellschaftsverträge, Erklärungen über die Errichtung der Gesellschaft) sowie deren Abänderung jener Gesellschaften, an denen die Österreichische Bundesbahnen – Holding Aktiengesellschaft mehr als fünfzig Prozent der Anteilsrechte unmittelbar besitzt.
  - 3.2. Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates jener Gesellschaften, an denen die Österreichische Bundesbahnen – Holding Aktiengesellschaft mehr als fünfzig Prozent der Anteilsrechte mittelbar oder unmittelbar besitzt. Die mittelbaren Anteilsrechte umfassen lediglich solche an Enkelgesellschaften der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft.
  - 3.3. Grundsätze für Maßnahmen, insbesondere Festlegungen und Vorschriften zur Steuerung (gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbahngesetz in der geltenden Fassung.) der als Aktiengesellschaften errichteten Tochtergesellschaften. Sämtliche Konzernrichtlinien und Konzernvorschriften sind jedenfalls dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
  - 3.4. Der Erwerb und die Veräußerung beteiligungsähnlicher Anteils- und Forderungsrechte z.B. nachrangige Darlehen, Mezzaninkapital etc.
  - 3.5. Sale and lease back - Vereinbarungen sowie Cross-border Leasing-Geschäfte auch der verbundenen Unternehmungen
  - 3.6. Die Bestellung von Geschäftsführern jener Tochter- und Enkelgesellschaften, die in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind und an denen die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft zumindest fünfzig Prozent der Anteilsrechte
    - a) unmittelbar hält; oder
    - b) mittelbar hält und jene Gesellschaft, die der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft diesen mittelbaren Anteilsbesitz vermittelt (Zwischengesellschaft), in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert ist
4. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus anordnen, dass weitere bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen. Diese sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates anzuführen.

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen; auch der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann die Hauptversammlung einberufen.

2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
3. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.
4. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
6. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.

### **§ 10 Umlage**

Die Gesellschaft hat das Recht, für die in Durchführung des Unternehmensgegenstandes im Interesse ihrer Tochter- und Enkelgesellschaften getätigten Aufwendungen eine angemessene Umlage, deren Höhe der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, zu erheben.

### **§ 11 Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem ersten Jänner (1.1.) und endet mit dem einunddreißigsten Dezember (31.12.) desselben Jahres.
2. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
4. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
5. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

## **§ 12 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von € 100.000,- (Euro hunderttausend) selbst.